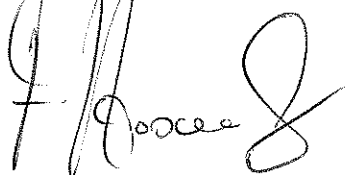
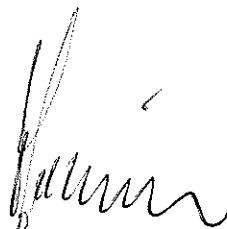


Ende der Sitzung: 19.03 Uhr

Diese Niederschrift besteht aus 26 Seiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hasenberg', written in a cursive style.

Hasenberg
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pfitzner', written in a cursive style.

Pfitzner
Schriftführer

R – 6 / 2. – 20.12.2011
Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
Drucksache Nr. 63 / 11 - ohne Vorlage -

Dieser TOP wurde für heute abgesetzt, da sich RM Herr Lang entschuldigt hat und nicht teilnehmen kann.

R – 6 / 3. – 20.12.2011

Ehrung von Rats- und Ausschussmitgliedern

Drucksache Nr. 62 / 11 - ohne Vorlage -

BM Herr Hasenberg ehrt Herrn Dirk Fröhning für 25 jährige ununterbrochene Rats- und Ausschusstätigkeit.

Er überreicht Herrn Fröhning die Ehrenurkunde der Stadt Wetter (Ruhr). Weiter teilt BM Herr Hasenberg mit, dass Herr Fröhning auf sein Ehrengeschenk verzichtet habe; der Betrag in Höhe von 100,00 € werde - auf Wunsch von Herrn Fröhning - dem Hilfsfond „Mitten in Wetter“ überwiesen.

Anschließend ehrt BM Herr Hasenberg den sachkundigen Einwohner, Herrn Mike Dickmann, für 15 jährige ununterbrochene Rats- und Ausschusstätigkeit.

Er überreicht ihm die Ehrenurkunde und die Ehrennadel der Stadt Wetter (Ruhr).

Vor Eintritt in die Beratungen dankt BM Herr Hasenberg den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des FD Finanzen für die geleistete Arbeit zur Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Bevor FBL Herr Wagener zur Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Informationen gibt, dankt er dem Rechnungsprüfungsamt für die intensive und konstruktive Zusammenarbeit.

Zur überörtlichen Prüfung durch die GPA, die in der Zeit vom 28.11. bis zum 02.12.2011 stattfand, teilt er mit, dass in der letzten Woche das Abschlussgespräch stattgefunden habe. Er zeigt Bereiche auf, die möglicherweise überarbeitet werden müssen. Insgesamt sei die GPA mit der Eröffnungsbilanz sehr zufrieden gewesen, so dass einer Beschlussfassung am heutigen Tage nichts entgegenstehe.

RM Herr Uebelgünn beantragt, in die Eröffnungsbilanz einen Betrag von 20.000 € für den Bösendorfer Flügel (Stadtbücherei) einzustellen.

Abstimmungsergebnis :

dafür	5	Stimmen
dagegen	31	Stimmen
	4	Stimmenthaltungen

Nach Beendigung der Diskussion beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN, über die Beschlussempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses namentlich abzustimmen.

Nachdem BM Herr Hasenberg den Beschlussvorschlag verlesen hat, ruft Schriftführer Herr Pfitzner die RM zur Abstimmung auf.

1. Beschluss :

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) stellt die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetter (Ruhr) zum 01.01.2008 in der fortgeschriebenen Fassung vom 07.11.2011 mit einer Bilanzsumme von 204.976.548,49 € gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Die RM stimmten wie folgt ab :

RM Herr Alperstädt	JA
RM Herr Arnold	JA
RM Frau Arntzen	NEIN
RM Herr Bach	JA
RM Herr Bergerhoff	JA
RM Herr Bernecker	JA
RM Herr Birkner	JA
RM Herr Brodersen	JA
RM Frau Bucholz	JA
RM Herr Fiolka	JA
RM Herr Fröhning	JA
RM Frau Haag	NEIN
RM Frau Haltaufderheide	NEIN

RM Frau Holland	JA
RM Frau Hülshoff	JA
RM Herr Hunger	NEIN
RM Herr Klein	JA
RM Herr König	JA
RM Frau Mayweg	JA
RM Herr Menninger	JA
RM Herr Michaelis	JA
RM Frau Müller	JA
RM Herr Peitz	JA
RM Herr Picksak	JA
RM Herr Pierskalla	JA
RM Herr Pilz	JA
RM Herr Roschin	JA
RM Herr Schäfer	JA
RM Herr Semelka	JA
RM Frau Steinhauer	JA
RM Herr Steuer	JA
RM Frau Stich	JA
RM Herr Strümper	JA
RM Herr Uebelgünn	NEIN
RM Herr Vohrmann	JA
RM Herr Wicher	JA
RM Herr Wirth	JA
RM Frau Wolf-Labrenz	JA
RM Frau Wölke	JA
BM Herr Hasenberg	JA

Schriftführer Herr Pfitzner stellt fest, dass

35 JA-Stimmen und

5 NEIN-Stimmen

abgegeben wurden.

Anschließend verliert BM Herr Hasenberg den **2. Beschlussvorschlag**; erneut bittet Schriftführer Herr Pfitzner die RM um ihre Stimmabgabe.

2. Beschluss :

Die Ratsmitglieder der Stadt Wetter (Ruhr) beschließen, dem Bürgermeister zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Wetter (Ruhr) zum 01.01.2008 die Entlastung gemäß § 92 Abs. 5 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Die RM stimmten wie folgt ab :

RM Herr Alperstädt	JA
RM Herr Arnold	JA
RM Frau Arntzen	NEIN
RM Herr Bach	JA
RM Herr Bergerhoff	JA
RM Herr Bernecker	JA

RM Herr Birkner	JA
RM Herr Brodersen	JA
RM Frau Bucholz	JA
RM Herr Fiolka	JA
RM Herr Fröhning	JA
RM Frau Haag	NEIN
RM Frau Haltaufderheide	NEIN
RM Frau Holland	JA
RM Frau Hülshoff	JA
RM Herr Hunger	NEIN
RM Herr Klein	JA
RM Herr König	JA
RM Frau Mayweg	JA
RM Herr Menninger	JA
RM Herr Michaelis	JA
RM Frau Müller	JA
RM Herr Peitz	JA
RM Herr Picksak	JA
RM Herr Pierskalla	JA
RM Herr Pilz	JA
RM Herr Roschin	JA
RM Herr Schäfer	JA
RM Herr Semelka	JA
RM Frau Steinhauer	JA
RM Herr Steuer	JA
RM Frau Stich	JA
RM Herr Strümper	JA
RM Herr Uebelgünn	NEIN
RM Herr Vohrmann	JA
RM Herr Wicher	JA
RM Herr Wirth	JA
RM Frau Wolf-Labrenz	JA
RM Frau Wölke	JA

Schriftführer Herr Pfitzner stellt fest, dass

34 JA-Stimmen und
5 NEIN-Stimmen

abgegeben wurden.

Anmerkung :

BM Herr Hasenberg hat an dieser Abstimmung nicht teilgenommen.

R – 6 / 5. – 20.12.2011

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Stadtgebiet Wetter (Ruhr)
Drucksache Nr. 51 / 11

BM Herr Hasenberg berichtet über den Stand der Beschlusslage im Hauptausschuss. Insbesondere verweist er darauf, dass das Thema „Brauchtumsfeuer“ ausgeklammert wurde und noch einmal Anfang des Jahres interfraktionell beraten werden sollte.

Die GRÜNEN beantragen, bei § 3 Abs. 3 Ziffer 13 folgende Ergänzung vorzunehmen :
„.... zu grillen; dies gilt nicht für gesondert auszuweisende Grillflächen.“

BM Herr Hasenberg lässt über diesen Antrag abstimmen :

<u>Abstimmungsergebnis :</u>	dafür	5	Stimmen
	dagegen	34	Stimmen
		1	Stimmenthaltung

Die GRÜNEN beantragen, bei § 5 Abs. 3 Satz 3 das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „am Tage der Leerung“ zu ersetzen.

<u>Abstimmungsergebnis :</u>	dafür	6	Stimmen
	dagegen	34	Stimmen
		-	Stimmenthaltung

Beschluss :

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) - Ordnungsverordnung - zu erlassen.

<u>Abstimmungsergebnis :</u>	dafür	35	Stimmen
	dagegen	4	Stimmen
		1	Stimmenthaltung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung)

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz und Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 6 Reinigen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 7 Wohnwagen, Zelte, Schaubuden und Verkaufswagen
- § 8 Spielplätze und Schulaußenflächen
- § 9 Schutzvorkehrungen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Tiere
- § 12 Hecken, Äste und Zweige
- § 13 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Straßenbegleitgrün, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, soweit diese öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Spiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz und Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln; jede Beschädigung ist untersagt.

(2) Die Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hausnummern, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere öffentliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben, zu behängen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. öffentliche Gebäude, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln sowie andere öffentliche Einrichtungen in der unter 2. genannten Form zu beschädigen oder zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege zu betreten;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
9. in den Anlagen Materialien zu lagern, Gegenständen, sowie Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, abzustellen, insbesondere auf Grünflächen;
10. in den Grün- und Erholungsanlagen oder in ihrer unmittelbaren Nähe Spiel- oder Sportgeräte zu benutzen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Ausgenommen sind Spielflächen, die durch Hinweisschilder als solche besonders gekennzeichnet sind;

11. Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
12. die nicht ständig geöffneten Anlagen außerhalb der für ihre Benutzung freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich in diesen Anlagen aufzuhalten;
13. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu grillen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der/die Verursacher/in alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachdienst Ordnung ist zudem sofort Mitteilung zu machen; außerhalb der Dienststunden des Fachdienstes Ordnung ist diese Mitteilung an die Polizei zu richten,
4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss der/die Verursacher/in unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist. Die Reinigungspflicht nach § 17 StrWG NRW bleibt unberührt.

§ 5

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Abfallbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen im Haushalt angefallenen Mülls, ist untersagt.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr ist die Beschickung der Behälter untersagt.

(3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des

Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit d. h. 30 Minuten nach Sonnenuntergang, von der Straße entfernt werden. § 32 StVO bleibt unberührt.

(4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen. § 32 StVO bleibt unberührt.

§ 6

Reinigen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt.

Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

(2) Auf privaten Grundstücksflächen ist darüber hinaus die Reinigung unter Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln nur auf befestigten Flächen zulässig, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind.

Für die Vornahme von Motor- und Unterbodenwäsche sowie von Ölwechseln muss die Grundstücksfläche zusätzlich über einen Leichtstoffabscheider verfügen.

§ 7

Wohnwagen, Zelte, Schaubuden und Verkaufswagen

(1). Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Spielplätze und Schulaußenflächen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 0 – 21 Jahren gestattet, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Aktivitäten wie Fahren mit Skateboards oder Inlineskatern und Fußballspiele sowie die Benutzung von Spielgeräten, die andere Kinder oder sonstige Dritte gefährden können, sind auf Spielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist nur tagsüber, d. h. beginnend vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit, d. h. 30 Minuten nach Sonnenuntergang, erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.

(4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.

(5) Das Mitführen und/oder der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel sowie das Rauchen ist auf Spielplätzen untersagt. Berauschte Personen dürfen sich nicht auf Spielplätzen aufhalten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Schulaußenflächen für Zeiten außerhalb schulischer Veranstaltungen, soweit durch Hinweisschilder keine anders lautenden Nutzungsbeschränkungen geregelt sind.

§ 9

Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne von § 18 OBG unverzüglich zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls haben die Ordnungspflichtigen eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

(2) An Häusern und anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer/innen behindert oder gefährdet werden.

(3) Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen in Wohngebieten an den Einfriedungen und dergleichen nur nach den Innenseiten der Grundstücke angebracht werden.

§ 10

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist von dem/der Eigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen; ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Von Bereichen, in denen das Mitführen von Hunden und anderen Tieren durch besondere Hinweis- und Verbotsschilder untersagt ist, sind diese fernzuhalten.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(4) Wasservögel dürfen im Bereich von Gewässern nicht gefüttert werden.

§ 12

Hecken, Äste und Zweige

(1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5,00 m vom Erdboden entfernt sein.

(2) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit es sich bei den Verkehrsflächen nicht um öffentliche Straßen gem. § 2 StrWG handelt. Insoweit gilt § 30 StrWG.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister -Fachdienst Ordnung- kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/ der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten und Nutzungsregelungen hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Regelungen hinsichtlich des Befüllens und Abstellens von Abfall- und Sammelbehältern sowie das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verbot der Reinigung von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Auf- und Abstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung,
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Spielplätzen und Schulaußenflächen gem. § 8 der Verordnung,
 8. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 9 der Verordnung,
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens von Hunden und anderen Tieren gem. § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
 11. die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Tiere gem. § 11 Abs. 3 der Verordnung,
 12. das Verbot der Fütterung von Wasservögeln gem. § 11 Abs. 4 der Verordnung,
 13. die Bestimmungen über Hecken, Äste und Zweige gem. § 12 der Verordnung,

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

R – 6 / 6. – 20.12.2011

4. Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Wetter (Ruhr)

Drucksache Nr. 57 / 11

BM Herr Hasenberg erteilt Herrn Weber von der Lokalen Agenda das Wort; dieser gibt einen Überblick über das heute vorliegende Klimaschutzkonzept.

Anschließend spricht BM Herr Hasenberg seinen Dank an die Mitglieder der Lokalen Agenda für das bürgerschaftliche Engagement aus. Er bittet Herrn Weber, dieses den Mitgliedern auszurichten.

Beschluss :

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 4. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes wird beschlossen, vorbehaltlich der Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen für die ggf. besondere Beschlüsse erforderlich werden.

Abstimmungsergebnis :

dafür	38	Stimmen
dagegen	-	Stimmen
	2	Stimmenthaltungen

R – 6 / 7. – 20.12.2011

Aufstellung des Bebauungsplans Nr.60 "Gewerbegebiet Am Stork"

hier: Sachstandsbericht

Drucksache-Nr. 60/11 und Ergänzungsvorlage zu 60/11

BM Herr Hasenberg zeigt noch einmal den bisherigen Sachverlauf auf.

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN beantragen, die Planungen für das „Gewerbegebiet Am Stork“ insgesamt einzustellen.

Die UWW-Fraktion gibt eine Erklärung zu Protokoll, die diesem TOP als Anlage beigefügt ist.

BM Herr Hasenberg geht noch einmal auf die Protokollerklärung der UWW ein und erklärt, dass alle aufgezeigten Punkte über Jahre untersucht worden seien. Die verschiedensten Sachverhalte seien ausführlich mit den Grundstückseigentümern diskutiert worden. Die Verwaltung habe alles versucht, um die vorgesehene Variante umzusetzen. Ein sog. Mini-Kreisel werde vom Landesbetrieb Straßenbau nicht genehmigt.

Namens der FDP-Fraktion wird ausdrücklich erklärt, schnellstens mit der Maßnahme zu beginnen.

Nach Beendigung der Diskussion lässt BM Herr Hasenberg zunächst über den Antrag der GRÜNEN, die Planungen einzustellen, abstimmen.

<u>Abstimmungsergebnis :</u>	dafür	18	Stimmen
	dagegen	22	Stimmen
		-	Stimmenthaltung

Dem Antrag der GRÜNEN, über beide Teile der Beschlussempfehlung gesondert abzustimmen, gibt BM Herr Hasenberg statt.

1. Beschluss :

Der Beschluss vom 11.03.2010 über die äußeren Erschließungsvarianten des geplanten Gewerbegebietes „Am Stork“ wird aufgehoben.

<u>Abstimmungsergebnis :</u>	dafür	38	Stimmen
	dagegen	2	Stimmen
		-	Stimmenthaltung

2. Beschluss :

Es wird beschlossen, die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes „Am Stork“, orientiert an der Urvariante, über die Schwelmer Straße (B 234) zu führen.

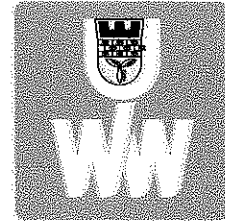
<u>Abstimmungsergebnis :</u>	dafür	22	Stimmen
	dagegen	18	Stimmen
		-	Stimmenthaltung

UWW - Unabhängige Wählergemeinschaft Wetter

Fraktion im Rat der Stadt Wetter

ANLAGE zu

TOP 7)



Protokollnotiz

Gewerbegebiet am Stork und Verkehrskonzept Volmarsteiner Süden

Die Angaben der Stadtverwaltung bezüglich der Unmöglichkeit das geplante (umstrittene) Gewerbegebiet am Stork über das Schöllinger Feld anzufahren, weil sich ein Grundstückseigentümer weigert Flächen zur Verfügung zu stellen, ist u.E. nur ein vorgeschobener Grund. Bei gutem Willen der Planungsbehörden kann diese Variante immer noch Erfolg haben. Es gibt verschiedene Lösungsansätze:

1. Die Planung mit dem Bypass kann auf eine Flächenschonende Variante geändert werden.
2. Der Kreisel wird auf einen zweispur-Kreisel geändert, wie er in vielen Städten existiert.
3. Die Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer werden wieder aufgenommen und die Stadt kommt dem Eigentümer bei der Nutzung des Restgrundstückes in irgendeiner Weise entgegen.

Eine Mischung aus 1 + 3 oder 2 + 3 wäre die beste Lösung.

Die Stadt hatte zur Begründung der Anbindung über das Schöllinger Feld argumentiert: Die neue Erschließung wird vorgeschlagen „Aufgrund der kurzen Verbindung und geringer Inanspruchnahme von Biotopflächen“. Warum zählt das nicht mehr?

Wir vermuten in der erneuten Planung zur Anbindung des Gewerbegebietes eine vorweggenommene Entscheidung für das geplante Interkommunale Gewerbegebiet „Vordere Heide“. Zumindest wäre dies ein Signal an den RVR „seht her, Wetter hat das geplante Gebiet ist schon gut angebunden“. „Wehret den Anfängen“ kann man da nur laut schreien.

Die Verkehrsführung Volmarsteiner Süden von dem Zustandekommen eines Kreisels an der Köhlerstraße abhängig zu machen, scheint uns sehr kurz getroffen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Äußerungen unter 3. hin. Man kann doch nicht ernsthaft glauben man könne dem Grundstückseigentümer überreden die Filetstücke preiswert zu verkaufen und ihm dann zu sagen, die Restfläche kann nicht genutzt werden. Hier muss Bewegung von beiden Seiten erfolgen. Es gibt sicherlich Alternativen, die es beiden Seiten erlaubt das Gesicht zu wahren.

Uns ist nicht klar, warum man den Kreisel nicht etwas verlegen kann oder etwas in den Abmessungen ändert. Ein Minikreisverkehr kann mit einem Außendurchmesser von 13 – 22 m angelegt werden. Das dürfte hier machbar sein.

Die Verkehrsführung im Volmarsteiner Süden über den Loh lehnen wir ab, da hier eine Vielzahl von Menschen betroffen wäre, deren Hauseingänge teilweise direkt an die Straße heranragen.

Außerdem halten wir es für falsch dieses wichtige Thema mit brachialer Gewalt noch in diesem Jahr lösen zu wollen. Originär ist der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss zuständig. Nun will man – unter Ausschaltung des Fachausschusses – diese Thema im Rat – wahrscheinlich ohne große Diskussion – durchwinken. Das entspricht den demokratischen Gepflogenheiten.

UWW - Unabhängige Wählergemeinschaft Wetter — Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Gerd G. Michaelis Gartenstr. 87a, 58300 Wetter 02335-802823

Stellv. Fraktionsvorsitzender: Manfred Schäfer, Buchenstr. 28. 58300 Wetter 02335-974797

Konto: Stadtparkasse Wetter – Blz. 452 514 80 Konto 630 801 9

R – 6 / 8. – 20.12.2011

Derivatgeschäfte

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen
vom 29.11.2011

Drucksache-Nr. 61/11

Auf Grund der Beschlusslage im Hauptausschuss am 13.12.2011 wurde dieser TOP
zuvor von der TO abgesetzt.

RM Herr Birkner berichtet aus der Sitzung des Aufsichtsrates der VER am 08.12.2011.

RM Herr Fiolka berichtet über die Verbandsversammlung des Ruhrverbandes.

RM Frau Hülshoff teilt mit, dass die Verbandsversammlung der VHS getagt habe.
BM Herr Hasenberg gratuliert Frau Hülshoff zur Wahl als neue Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung und wünscht ihr bei ihrer Arbeit gutes Gelingen.

1. FBL Herr Sell teilt mit, dass IKEA im Bereich Wuppertal-Nord die Ansiedlung eines Möbelhauses auf einer Fläche von 25.000 m² plane. Dieses sei relativ unproblematisch. Probleme bereiten die Pläne, auf einer zusätzlichen Fläche von ca. 21.000 m² einen Homepark mit zum Teil zentrenrelevantem Sortiment anzusiedeln. Unter der Federführung des Kreises sei beabsichtigt, gegen diese zusätzliche Ansiedlung kreisweit vorzugehen, da mit dieser Planung die Bemühungen der Städte zur Stärkung ihrer Innenstädte konterkariert werden.

2. BM Herr Hasenberg kommt auf die Mitteilung aus dem Hauptausschuss zur Ausschreibung der Verkehrsleistungen auf der S 5 / S 8 durch den VRR zurück. Die Verwaltung habe die Information zum Anlass genommen, den VRR aufzufordern, seine Entscheidung zu überdenken, damit keine Nachteile für die Stadt Wetter (Ruhr) im Bereich des Bahnhofs entstehen. Das Schreiben an den VRR liegt diesem TOP bei. BM Herr Hasenberg erklärt, dass die Verwaltung laufend über die Situation berichten werde.

3. FBL Herr Dr. Thier teilt mit, dass die Elterninformation zur Sekundarschule versandt worden sei. Er zeigt noch einmal das in dem Elternbrief genannte Anmeldeverfahren auf. Das Schreiben liegt diesem TOP als Anlage bei.

Stadtverwaltung • Postfach 146 • 58287 Wetter (Ruhr)

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
z.H. Herrn Husmann
Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

Dienststelle: Fachdienst Umwelt und Verkehr
Gebäude, Straße: Wilhelmstr. 21
Etage, Zimmer: EG, Zi. 19
E-Mail: stadtverwaltung@stadt-wetter.de

Ansprechpartner/in: Herr Schauerte

Durchwahl: frank.schauerte@stadt-wetter.de
Telefax: (02335) 840 - 201
Verkehrsanbindung: Haltestelle: Freiheit
(Bürgerbus Wilhelmstr./Hochstr.)
Bus: 553, 555, 593 (Bürgerbus Linie 2)
Bahn: S5 und RE/RB via Bahnhof Wetter (Ruhr)

Ihre Nachricht vom: 02.12.2011 Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 4/3

Datum: 16.12.2011

Ausschreibung der Verkehrsleistungen auf der S 5 / S 8 Einsatz von Fahrzeugen mit einer Fußbodenhöhe von 80 cm

*ANLAGE zu TOP 10)
Ziffer 2)*

Sehr geehrter Herr Husmann,

ich habe Ihr Schreiben vom 02.12.2011 erhalten und festgestellt, dass sich durch die von Ihnen geplante Maßnahme nicht hinnehmbare Verschlechterungen für den Bahnhof Wetter (Ruhr) ergeben.

Vor Jahren wurden der Mittelbahnsteig am Bahnhof Wetter (Ruhr) mit einem erheblichen Kostenaufwand **S-Bahn-gerecht** ausgebaut, um insbesondere den vielen in Wetter wohnenden, arbeitenden und lernenden Menschen mit Behinderung einen barrierefreien Ein- und Ausstieg zu bieten. Allein in der Einrichtung der Evangelischen Stiftung Volmarstein wohnen über 1000 Menschen, die auf einen barrierefreien ÖPNV angewiesen sind. Hinzu kommen die zahlreichen behinderten Auszubildenden des Werner-Richard-Kollegs, die aus dem west- und norddeutschen Raum am Wochenende mit dem Zug an- bzw. abreisen.

Die Zuggarnituren der neben der S 5 verkehrenden Linien RE 16 und RB 40 bieten schon keinen niveaugleichen Einstieg und nun soll auch die S 5 zukünftig nur noch über eine Stufe bzw. Rampe erreichbar sein – der Unterschied zwischen Einstieg und Bahnsteighöhe auf dem Bahnhof Wetter (Ruhr) beträgt immerhin 16 cm!

Damit würde der seinerzeit durchgeführte S-Bahn-gerechte Ausbau des Mittelbahnsteiges konterkariert.

Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme ist nur dann akzeptabel, wenn gleichzeitig durch den VRR die Bahnsteighöhe in Wetter (Ruhr) wieder abgesenkt und damit für alle dort verkehrenden Züge ein niveaugleicher Einstieg sichergestellt wird. Ansonsten fordere ich Sie hiermit nachdrücklich auf, die Barrierefreiheit am Bahnsteig in Wetter (Ruhr) für die Linie S 5/ S 8 beizubehalten und die UN-Behindertenrechtskonvention mit Ihren geplanten Maßnahmen nicht zu unterlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hasenberg

Zentrale:
Kaiserstr. 170
58300 Wetter (Ruhr)
Tel. 02335/840-0
Fax 02335/840-111
www.stadt-wetter.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro Alt-Wetter
Montag-Mittwoch 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr
Samstag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Konten Stadtkasse
Stadtparkasse Wetter 75 BLZ 45251480
Commerzbank Wetter 334466600 BLZ 44080050
Volksbank Bochum/Witten 7004302200 BLZ 43060129
Postbank Dortmund 5060-469 BLZ 44010046

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung • Postfach 146 • 58287 Wetter (Ruhr)

Elternbrief

Dienststelle: Fachbereich 2
Schule, Kultur, Sport und Archiv
Gebäude, Straße: Kaiserstr. 170
Etage, Zimmer: 2. OG, Zi. 20
E-Mail: archiv@stadt-wetter.de

Ansprechpartner/in: Dr. Dietrich Thier

dietrich.thier@stadt-wetter.de
Durchwahl: (02335) 840 - 701
Telefax: (02335) 840 - 84701
Verkehrsbindung: Haltestelle: Freiheit
Bus: 553, 555, 593
Bahn: S5 und RE/RB via Bahnhof Wetter (Ruhr)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum: 15.12.2011

Elterninformation Sekundarschule

ANLAGE zu TOP 10)
Ziffer 3.)

Liebe Eltern,

die Entscheidung über die schulische Laufbahn Ihres Kindes rückt nun näher. Ihr Kind ist als Schüler/in der 4. Klasse in der Grundschule unmittelbar von Ihrer Schulwahlentscheidung berührt. In der Stadt Wetter (Ruhr) wird es zum neuen Schuljahr 2012/13 im Bereich der weiterführenden Schulen eine entscheidende Neuerung geben. Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat aufgrund des Ergebnisses der Elternbefragung vom 10. bis 17.10.2011 in seiner Sitzung am 24.11.2011 die Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen. Gleichzeitig wurde auch die auslaufende Auflösung der Haupt- und der Realschule in Wetter (Ruhr) für den Fall des Zustandekommens der Sekundarschule in Wetter (Ruhr) entschieden. Das bedeutet, wenn sich mindestens 75 Schüler/innen für die Sekundarschule in Wetter (Ruhr) anmelden, werden an der Haupt- und Realschule keine Eingangsklassen mehr gebildet. Bislang ist davon auszugehen, dass 90 Eltern aus Wetter (Ruhr) ihre Kinder an der neuen Sekundarschule anmelden werden.

Die Verwaltung wird bei der Bezirksregierung die Durchführung eines förmlichen und verbindlichen Anmeldeverfahrens für die neue Sekundarschule sowie die Bestimmung einer Person, die die Anmeldungen ab dem 10.02.2012 (Beginn des Anmeldeverfahrens an den weiterführenden Schulen) entgegen nimmt, beantragen und als Ort für die Anmeldung die Städt. Realschule Wetter (Ruhr), Wilhelmstraße 35, vorschlagen.

Das Anmeldeverfahren ist zur Zeit so geregelt, dass innerhalb einer Kommune ein vorgezogener Anmeldetermin für Schulen, an denen ein Anmeldeüberhang erwartet wird, durchgeführt werden kann. Aufgrund des Ergebnisses der Elternbefragung ist dieser Überhang für die neu zu errichtende Sekundarschule zu erwarten. Ein vorgezogener Anmeldetermin in der Stadt Wetter (Ruhr) betrifft allerdings nur die örtlichen weiterführenden Schulen. Die Stadtverwaltung hat keinen Einfluss auf die Anmeldetermine der benachbarten Gesamtschulen. Das Schulministerium hat eine Änderung des Anmeldeverfahrens signalisiert, allerdings bis jetzt noch nicht in Form eines Erlasses bekannt geben. Daher muss ich davon ausgehen, dass der derzeitige Stand für Sie rechtsverbindlich ist. Die Stadt Wetter (Ruhr) hat keinen Einfluss auf eine Änderung des Anmeldeverfahrens.

Zentrale:
Kaiserstr. 170
58300 Wetter (Ruhr)
Tel. 02335/840-0
Fax 02335/840-111
www.stadt-wetter.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro Alt-Wetter
Montag-Mittwoch 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr
Samstag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Konten Stadtkasse
Stadtparkasse Wetter 75 BLZ 45251480
Commerzbank Wetter 334466600 BLZ 44080050
Volksbank Bochum/Witten eG 7004302200 BLZ 43060129
Postbank Dortmund 5060-469 BLZ 44010046

Um jeder Schülerin/jedem Schüler einen Schulplatz an der jeweils gewünschten Schulform zu garantieren und für den unwahrscheinlichen Fall des Nichtzustandekommens der Sekundarschule die Zweitwünsche der weiterführenden Schulform zu sichern, ist nach der bis jetzt geltenden Rechtslage der im unten dargestellten Zeitstrahl ausgewiesene Anmeldezeitraum für die Schulanmeldung vorgesehen:

Anmeldetermine der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2012/2013, Sekundarstufe I im Februar/März 2012

Zeugnisausgabe: 06. bis 10.02.2012

Anmeldezeitraum: 10.02.2012 bis 16.03.2012

Schule	Fr.	Sa.	So.	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
	10.02.	11.02.	12.02.	13.02.	14.02.	15.02.	16.02.	17.02.	18.02.	19.02.	20.02.	21.02.	22.02.	23.02.	24.02.	25.02.	26.02.	27.02.	28.02.	29.02.	01.03.	02.03.	
Städt. Hauptschule																							
Städt. Realschule																							
Geschwister-Scholl-Gymnasium																							
Sekundarschule																							
Wilhelm-Kraft-Gesamtschule																							
Georg-Müller-Schule																							
Hardenstein-Gesamtschule																							
Holzcamp-Gesamtschule																							
Gesamtschule Hagen-Haspe																							

Aus der Terminübersicht ist ersichtlich, dass nach Abschluss des Anmeldezeitraums für die Sekundarschule für den Fall des Nichtzustandekommens der Schule noch alle Anmeldeoptionen an den benachbarten weiterführenden Schulen offen stehen. Alle Eltern, die ihr Kind an der Sekundarschule angemeldet haben, werden spätestens am Dienstagabend, 14.02.2012, darüber informiert, ob ihr Kind angenommen wurde. Es entsteht also kein Risiko für Sie als Eltern bzw. für Ihr Kind.

Tagesaktuell wird während des Anmeldeverfahrens auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anmeldestand berichtet. Ebenso können Sie die aktuellen Informationen auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) abrufen: <http://www.stadt-wetter.de/3073.html>.

Falls die Sekundarschule wider Erwarten nicht zustande kommen sollte, werden die zur Sekundarschule abgegebenen Anmeldescheine am Dienstagabend, 14.02.2012, im Gebäude der Städt. Realschule an die betroffenen Eltern wieder ausgegeben. Somit wird sichergestellt, dass alle Eltern ihr Kind an anderen gewünschten weiterführenden Schulen anmelden können. Über die Aufnahme an anderen weiterführenden Schulen entscheidet nicht der Zeitpunkt der Anmeldung, sondern die Schulleitung im Rahmen der gültigen Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in der Sekundarschule I (APO-S I).

Das Schulministerium hat umfangreiche Informationen zur Sekundarschule veröffentlicht, darunter auch einen Leitfaden für Schulen und für Gemeinden, die eine Sekundarschule errichten wollen (Stand 22.11.2011).

Internetseite: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Sekundarschule/index.html>.

Wenn Sie weitere Fragen zur Sekundarschule in Wetter (Ruhr) haben, können Sie sich an die Schulverwaltung unter der Rufnummer 02335 / 840701 wenden.

Frank Hasenberg
Bürgermeister

Zentrale:
Kaiserstr. 170
58300 Wetter (Ruhr)
Tel. 02335/840-0
Fax 02335/840-111
www.stadt-wetter.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro Alt-Wetter
Montag-Mittwoch 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr
Samstag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Konten Stadtkasse
Stadtparkasse Wetter 75 BLZ 45251480
Commerzbank Wetter 334468600 BLZ 44080050
Volksbank Bochum/Witten eG 7004302200 BLZ 43060129
Postbank Dortmund 5060-469 BLZ 44010046